

Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie

Verwaltungswissenschaften

Prof. Dr. Dr. h. c. U. Battis



Stellungnahme zur Anhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 13. Mai 2009

1. Die Nichtverwirklichung der bei der Vorbereitung der Reformen des Dienstrechtes zwischen Dienstherr und Beamtengewerkschaften konsentierten Mitnahmefähigkeit von (nicht der) Versorgungsanwartschaften ist neben der halbherzigen Ausgestaltung der Leistungsbesoldung die größte Schwäche der Modernisierung des Dienstrechts durch den Bundesgesetzgeber.
2. Die in der Begründung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes propagierte Stärkung der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und Wirtschaft ist wie mehrfach auch im Gesetzgebungsverfahren festgestellt zur bloßen Einbahnstraße geworden.
3. Der auffällig verhaltene Bericht der Bundesregierung zur Mitnahmefähigkeit lässt erkennen, dass eine beschränkte Mitnahmefähigkeit verfassungsrechtlich zulässig wäre. Sie ist aber offensichtlich politisch nicht gewollt.
4. Diese politische Entscheidung ist ebenso wie die Ausgestaltung der Mitnahmefähigkeit verfassungsrechtlich nicht näher determiniert. Dies gilt auch für die mit der Mitnahmefähigkeit verbundenen Kosten.
5. Die künftige Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Bundes gegenüber der Wirtschaft, aber auch gegenüber den Ländern, die die Mitnahmefähigkeit einführen wollen, wird durch die politische Entscheidung gegen die Mitnahmefähigkeit beeinträchtigt. Dies läuft einem Hauptanliegen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes zuwider.